

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Band: 35 (2016)
Heft: 68

Artikel: TISA kennt keinen Service public : Folgen des Handelsabkommens für Gemeinwohl und Demokratie
Autor: Giger, Stefan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-780977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TISA kennt keinen Service public

Folgen des Handelsabkommens für Gemeinwohl und Demokratie

Seit nunmehr vier Jahren verhandeln Industrieländer des Nordens, darunter auch die Schweiz, und einige wenige Schwellenländer das plurilaterale Abkommen TISA¹ über den Handel mit Dienstleistungen. Es soll dereinst Dienstleistungen, auch jene der öffentlichen Hand, weltweit total deregulieren und privatisieren. Bei einem plurilateralen Abkommen ist es grundsätzlich zulässig, dass die unterzeichnenden Staaten zu einigen Vertragsbestimmungen nationale Vorbehalte anmelden. Bedeutet dies, dass der Service public und die Gesetzesstandards lokaler Gesellschaften vor der Deregulierungs- und Privatisierungswelle geschützt werden können, die TISA auslösen dürfte? Dank mehrerer Indiskretionen kennen wir heute wesentliche Teile des TISA-Vertragstextes, auch wenn bis zur Schlussversion noch Änderungen zu erwarten sind. Die heute bekannten Grundzüge des Vertrags sind bereits Grund genug für Kritik und Opposition. Insbesondere Gemeinden und Städte müssen damit rechnen, dass ihr Handlungsspielraum unter dem Regime von TISA eingeengt wird, sei es in der Gemeindegesetzgebung, sei es bei der Erfüllung der Gemeindeaufgaben.

Zielsetzungen von traditionellen Handelsverträgen – und von TISA

Traditionelle Handelsabkommen, allen voran das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT², zielen auf die Beseitigung von Handelszöllen. Spezielle Mechanismen sollen dafür sorgen, dass das Ziel der Zollfreiheit erreicht werden kann: Die Meistbegünstigungsklausel bewirkt, dass eine Handelserleichterung (Zollabbau), die einem Partnerstaat gewährt wird, gleichzeitig auch für alle anderen Partner gilt. Vereinbart wird auch der Grundsatz, dass Zölle nur abgebaut, aber nie mehr erhöht werden dürfen. Veränderungen sind also nur in eine Richtung möglich. In der Schweiz des 18. Jahrhunderts gab es im Binnenhandel noch Zölle zwischen den Kantonen. Da die Schweiz die Abschaffung der kantonalen Zölle ohne grössere Probleme überlebt hat, kann eine Perspektive des zollfreien Welthandels uns eigentlich nicht erschrecken. Meistbegünstigungsklauseln und unum-

kehrbarer Zollabbau sind heute unbestrittene Mittel auf dem Weg zum zollfreien Handel.

Im TISA-Abkommen geht es um den Handel mit Dienstleistungen. Auch in diesem Vertrag findet man eine Meistbegünstigungsklausel. Vor allem aber findet man zwei Instrumente, welche die Deregulierung des Handels mit Dienstleistungen unumkehrbar machen: die Standstill-Klausel (Stillhalteklause) und die Ratchet-Klausel (Sperrklausel). Die Anwendung der Standstill-Klausel friert die Regulierungsdichte ein, wie sie bei Inkrafttreten des Abkommens in jedem einzelnen Land in Bezug auf die sogenannte Inländerbehandlung (National Treatment) besteht. Inländerbehandlung heisst, dass ausländische Dienstleistungsanbieter nicht schlechter gestellt werden dürfen als inländische. Der diesbezügliche Status quo der Regulierungen darf bei Inkrafttreten nicht mehr verschärft, nur noch abgebaut werden. Die Ratchet-Klausel überträgt diesen Mechanismus in die Zukunft: Jede spätere Deregulierung wird als unumkehrbar definiert. Standstill und Ratchet geben also eine Entwicklungsrichtung vor: Ziel ist die totale Deregulierung aller Dienstleistungen.

Während wir ohne Zögern das Ziel der Zollfreiheit in den traditionellen Handelsverträgen unterschreiben können, sieht das bei der totalen Deregulierung der Dienstleistungen ganz anders aus. Unter den Begriff der Dienstleistungen fallen sämtliche Bereiche des Service public, beispielsweise Kindergarten und Universität, Energieversorgung und Telekommunikation, Gesundheitsdienste und Strafvollzug, Ingenieurdienste und Müllabfuhr, Post und Sozialversicherung, elektronische Medien und Kultur, Polizeidienste und öffentlicher Verkehr.

Für viele dieser Bereiche gibt es weltweit Beispiele weitgehender oder totaler Deregulierung, die negative Auswirkungen hatten oder gescheitert sind: In den Vereinigten Staaten etwa können staatliche und private Schulen mit der gleichen Grundfinanzierung rechnen – die Folge ist ein Zweiklassensystem der Bildung: Wer auf dem Arbeitsmarkt gute Chancen haben will, muss einen Schulabschluss bei einer Privatschule nachweisen können; wer arme Eltern hat, die keine Privatschule finanzieren konnten, hat wesentlich schlechtere berufliche Chancen. Die Totalprivatisierung des öffentlichen Schienenverkehrs in Grossbritannien endete im Fiasko: Die privatisierte Schieneninfrastrukturgesellschaft Railtrack erwirtschaftete zwar zunächst Jahr für Jahr hohe Gewinne, die aus dem Verkauf des Immobilienschatzes der Firma stammten. Gleichzeitig wurde aber der Unterhalt des Schienennetzes zugunsten kurzfristiger Gewinne vernachlässigt. Der Schienenverkehr drohte in der Folge wegen des verlotterten Netzes zusammenzubrechen. Railtrack konnte den aufgeschobenen Sanierungsbedarf nicht mehr bewältigen und musste schliesslich wieder verstaatlicht werden.

Die totale Deregulierung des Service public kann aus Sicht der Gesellschaft keine sinnvolle Zielsetzung sein. Der liberale Staat hat den Service public als Garanten für eine moderne Gesellschaft aufgebaut und geregelt: Grosse und langlebige Infrastrukturen im öffentlichen Verkehr, im Strassennetz, in der Stromversorgung können von privaten Unternehmen, die auf kurzfristige Gewinnoptimierung und Börsenkurse ausgerichtet sind, nicht sinnvoll betrieben werden. Chancengleichheit in der Bildung lässt sich nur durch öffentliche Schulen verwirklichen. Eine flächendeckende und kostengünstige Grundversorgung mit Postdiensten setzt Quersubvention durch Gewinne aus dem Briefmonopol voraus. Erträge aus natürlichen Monopolen gehören der Allgemeinheit und deshalb in öffentliche Hände. Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sind nicht zu vereinbaren mit privater Polizei, privaten Gerichten oder privaten Strafvollzugsfirmen.

Länderlisten anstelle von Schutzbestimmungen?

Im TISA-Vertragstext kommt der Begriff des Service public nicht vor. Die Zielsetzung der Deregulierung gilt für jede Dienstleistung, auch für all jene, die wir in Kontinentaleuropa oder zumindest in der Schweiz zu den Kernleistungen des Service public zählen: Gesundheitswesen, Bildung, öffentliche Sicherheit, Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Strasseninfrastruktur, Versorgung und Entsorgungsnetze, soziale Dienste, Sozialversicherung usw. In den Verhandlungsdokumenten, die über Indiskretionen den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben, findet sich zwar ein Vorschlag, Staaten das Recht zu lassen, Grundversorgungsdienste jederzeit regulieren zu dürfen – der Vorschlag blieb aber mangels Unterstützung durch andere Länder chancenlos.

Die TISA-VerhandlungsführerInnen haben zwar beschwichtigt: Jedes Land könne selber bestimmen, in welchen Bereichen die Marktöffnung gelten und welche Bereiche weiterhin geschützt werden sollen. Das Instrument dafür sind die sogenannten Länderlisten. Auf einer Positivliste könne jedes Land vermerken, wo es den Marktzutritt gewähren wolle. Auf einer Negativliste könne jedes Land die Bereiche ausschliessen, in denen es keine Inländerbehandlung (National Treatment) gewähren, ausländische Dienstleister somit den inländischen nicht gleichstellen wolle. Es könnten auch Standstill- und Ratchet-Klauseln für einzelne Bereiche ausgeschlossen werden.

Anhänge übersteuern Länderlisten – Folgen auch für Gemeinden

Die schweizerische Verhandlungsdelegation hat die Anfangsofferte bzw. die revidierte Verhandlungsofferte der Schweiz³ für die TISA-Verhandlungen sehr sorgfältig erstellt. Akribisch genau wurde jeder Bereich aufgelistet, in dem es nach bisherigem Stand, gemäss den Verpflichtungen aus dem GATS-Vertrag⁴, noch keine Marktöffnung gibt. So kann man mit Befriedigung feststellen, dass etwa Gesundheitswesen, Bildung, Energieversorgung und Telekomdienste auf der Schweizer Ausnahmeliste stehen.

Das Problem fehlender Schutzbestimmungen ist damit allerdings nicht gelöst. Im TISA-Kerntext findet sich ein Artikel, der die Anhänge (Annexe) zum Abkommen als integrierende Bestandteile des Vertrags bezeichnet. Das heisst: Jeder Anhang ist direkt auf jedes einzelne Land anwendbar, und zwar auch dann, wenn der betreffende Sektor auf der Ausnahmeliste des Landes steht. Gemäss dem Schweizerischen Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) liegen mindestens 18 Anhangtexte auf den Verhandlungstischen. Auch wenn der eine oder andere Vorschlag schliesslich wegfallen sollte, ist mit Anhängen als Vertragsbestandteil zu rechnen. Die nachstehenden Beispiele zeigen, welche Auswirkungen solche Annexe für die politische Handlungsautonomie haben könnten, speziell auch auf Gemeindeebene.

Annex zur Transparenz: Das Gemeindeparlament müsste Microsoft und Facebook fragen, bevor es ein Gesetz ändern kann.

Dieser Annex verpflichtet jeden Gesetzgeber, und damit auch jedes Gemeindeparlament, im Gesetzgebungsprozess die interessierten Personen («interested persons») einzubeziehen, und zwar zum Voraus. Mit «interested persons» sind nicht Menschen, sondern juristische Personen, also auch Konzerne gemeint. Zwar kennt die Schweiz auf allen Ebenen das Instrument des Vernehmlassungsverfahrens, aber Vernehmlassungspartner sind Parteien und Verbände, nicht einzelne Konzerne. Wenn also das Gemeindeparlament künftig das kommunale Datenschutzreglement überarbeiten will, muss es die betroffenen Konzerne zuerst anhören, bevor der Gesetzgebungsprozess gestartet werden kann.

Annex zum elektronischen Handel: Gemeinden könnten ihre Datensätze nicht mehr unter dem Schutz des Datenschutzgesetzes halten.

Kantone, Städte und Gemeinden bearbeiten und speichern grosse Datensätze, beispielsweise Daten der Einwohnerkontrolle, Steuerdaten, Daten von Schülerinnen und Schülern. Manche Gemeinwesen suchen sich für die Datenspeicherung und Datensicherung externe Dienstleister, die Daten in einer Cloud speichern und/oder externe Datensicherung anbieten. Wenn eine Gemeinde derartige Cloud-Dienste einkauft, verlangt sie von den Anbietern, dass der Datenserver in der Schweiz stehen muss – nur auf diesem Weg lässt

sich sicherstellen, dass das schweizerische Datenschutzgesetz zur Anwendung kommt und der Datenschutz gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Diese Vorgabe verletzt die Norm der Inländerbehandlung gemäss TISA. Microsoft kann daher eine Benachteiligung geltend machen: Der Schweizer Anbieter hat seinen Server bereits in der Schweiz stehen, die Server von Microsoft stehen aber in den Niederlanden und in Irland. Microsoft müsste also einen Server in der Schweiz anschaffen, hat also zusätzliche Investitionskosten und ist deshalb gegenüber dem Schweizer Anbieter im Nachteil. Microsoft wird auch auf den Annex zum «Electronic Commerce» verwiesen: «No party may require a service supplier [...], use computer processing or storage services supplied from within the party's territory.»

Annex zu staatlichen Betrieben: Werden Gemeindebetriebe ausgehöhlt?

Der Annex zu staatlichen Betrieben wurde von den USA vor einem Jahr in den Verhandlungsprozess eingebracht. Die Details dieses Anhangs sind bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, dass der Handlungsspielraum von staatlichen Unternehmen eingeschränkt werden soll. Auf der Stufe der Gemeinde wären alle selbständigen Gemeindebetriebe (z. B. ein selbständiges kommunales Altersheim, ein selbständiges Elektrizitätswerk, eine Spitexorganisation) und auch gemeindeübergreifende Betriebe (z. B. Kehrrichtentsorgung, Abwasserkläranlage, regionale Sport- und Freizeitanlagen, Pflegeheime usw.) betroffen.

Annex zum Marktzugang für private Bildungsanbieter: Muss die Gemeinde Beiträge an Privatschulen zahlen?

Die Schweiz hat zwar den Bildungssektor auf die Schweizer Ausnahmeliste gesetzt. In den durch Indiskretion an die Öffentlichkeit gelangten Verhandlungsdokumenten kann man aber nachlesen, dass über Anhangtexte ein Marktzugang für private Bildungsanbieter gefordert wird. Sollte dies so umgesetzt werden, müsste eine Gemeinde den Privatschulen im Sinne der Inländerbehandlung gleiche Unterstützungsbeiträge wie der Gemeindeschule gewähren. Das wäre der erste Schritt in Richtung des US-amerikanischen Bildungssystems.

Annex zu Energiedienstleistungen: Wird «Energienutralität» obligatorisch?

Länder, die das TISA-Abkommen unterzeichnen, verpflichten sich, Energie immer gleich zu behandeln, unabhängig davon, wie sie gewonnen wurde. Strom aus Atom- oder Kohlekraftwerken müsste also gleich behandelt werden wie Strom aus Solar- oder Wasserkraftwerken. Ein derartiger Gleichbehandlungsgrundsatz würde die Subvention von nachhaltigen Energieträgern verunmöglichen. Atom- und Kohleenergie-Anbieter könnten gestützt auf TISA gleiche Förderbeiträge verlangen wie Solar-, Wind- oder Wasser-

kraft-Anbieter. Wenn der Energieanhang in dieser Form realisiert wird, wird er für die Schweiz und damit auch für die kommunalen Versorgungsbetriebe direkt anwendbar sein, obwohl die Schweiz den Energiesektor auf ihre Ausnahmeliste gesetzt hat.

Annex zur Telekommunikation: Würde die Swisscom zwangsweise privatisiert?

Gemäss den bisher bekannten Verhandlungstexten schreibt der Anhang zur Telekommunikation die vollständige Trennung von Regulierungsbehörde und Unternehmensbesitz vor. Da in der Schweiz die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom als Regulierungsbehörde den Bundesstaat repräsentiert, müsste der Bund das staatliche Telekomunternehmen Swisscom vollständig privatisieren und alle Aktien verkaufen. Die Eidgenossenschaft verlöre dadurch jährlich hunderte von Millionen Franken Dividenden, die bisher in die Bundeskasse fliessen. Sparprogramme des Bundes würden zwangsläufig die Kantone belasten und die Kantone würden unter diesem Druck noch mehr Aufgaben und Kosten auf die Gemeinden überwälzen.

Inländerbehandlung verhindert Weiterentwicklung der Lex Koller

Auch unabhängig von den Annexen würde das TISA-Abkommen bestehende gesetzliche Regulierungen tangieren, vor allem wegen des Prinzips der Inländerbehandlung. Ein Dokument⁵ der Welthandelsorganisation WTO listet Beispiele auf, die mit der Inländerbehandlung nicht kompatibel sind. Wird beispielsweise der Erwerb von Grund und Boden durch ausländische Investoren beschränkt, gilt das als Verletzung der Norm der Inländerbehandlung. Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland – auch Lex Koller genannt – hat aber genau das Ziel, Grund und Boden sowie Immobilien der Spekulation zu entziehen und damit das Wachstum der Mieten zu dämpfen. Mit TISA würde diese Regulierung eingefroren: Sie könnte zwar beibehalten, aber wegen der Standstill-Klausel nicht mehr verschärft werden. Nachdem die zuständige Bundesrätin Sommaruga im Juni 2015 angekündigt hat, sie wolle die Schlupflöcher in der Lex Koller stopfen, muss sie sich folglich beeilen. Sobald TISA in Kraft tritt, kann die Lex Koller nicht mehr zur Lex Sommaruga erweitert werden.

Das Seco weist darauf hin, dass in der Anfangsofferte der Schweiz zu den TISA-Verhandlungen das Thema Grund und Boden sowie Immobilienerwerb grundsätzlich ausgenommen sei. Dies löst das Problem jedoch nicht: Im TISA-Kerntext steht zwar tatsächlich, dass ein Land Ausnahmen in Be-

zug auf Standstill und Ratchet machen könne – aber nur für Dienstleistungssektoren oder -aktivitäten. Die Schweiz kann also beispielsweise den Sektor Gesundheitswesen oder die Aktivität von Ingenieurdienstleistern vom Standstill ausnehmen. Der Erwerb von Grund und Boden oder von Immobilien ist aber keine Dienstleistung, sondern eine regulatorische Rahmenbedingung für sämtliche Sektoren und Aktivitäten. Das Argument des Seco greift also nicht: Die Lex Koller kann als gesetzliche Rahmenbedingung für sämtliche Dienstleistungen vom Standstill nicht ausgenommen und somit auch nicht weiterentwickelt werden.

TTIP ist tot – es lebe TISA?

In letzter Zeit sind wichtige internationale Handelsvertragsverhandlungen ins Schlingern geraten, so das Transatlantische Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU, TTIP⁶. Die französische und die österreichische Regierung melden Widerstand gegen TTIP an. Das CETA-Abkommen⁷ zwischen Kanada und der EU kommt im Herbst 2016 ins Europäische Parlament, aber die EU-Kommission musste inzwischen anerkennen, dass es für die Einführung eine Ratifikation durch alle Parlamente der Mitgliedsstaaten braucht. Der Brexit, der angekündigte Austritt Grossbritanniens aus der EU, bedeutet ein Ausscheiden Grossbritanniens auch aus TTIP und CETA, was die Sachlage weiter kompliziert. Und die Kandidatin und der Kandidat für die US-amerikanischen Präsidentschaftswahlen äussern sich zumindest vor dem Wahltag kritisch zu TTIP.

Bedeutet das nahe Ende von TTIP auch das Scheitern von TISA? Ein solcher Schluss wäre voreilig. Denn die beteiligten Länder treiben die Verhandlungen weiter voran. Voraussichtlich wird sich nun auch Brasilien unter der neuen Regierung TISA anschliessen wollen. Und wenn TTIP und CETA scheitern, könnte TISA ein Weg sein, mindestens einen Teil der angestrebten Ziele von TTIP und CETA dennoch zu erreichen. Gut möglich, dass Brexit und TTIP-Probleme die TISA-Verhandlungen sogar beschleunigen.

Gegen eine unsinnige Handelspolitik mit weltweit negativen Folgen

Nimmt man nur die schweizerische TISA-Offerte in den Blick, so erscheinen die negativen Auswirkungen von TISA zumindest auf kurze Sicht überschaubar. Grundsätzlich problematisch ist aber, dass TISA nur *eine* Entwicklungsrichtung zulassen soll: Veränderungen sind nur in Richtung De-

regulierung möglich. Einmal gemachte Fehler auf diesem Weg können wegen der Ratchet-Klausel nie mehr korrigiert werden. Zudem ist nicht anzunehmen, dass die Anfangsofferte der Schweiz den Verhandlungsprozess unbeschadet überstehen wird. Alle TISA-Länder mussten bis Mitte Oktober 2016 eine neue Offerte vorlegen (bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt). Die Schweiz wird bis zum Verhandlungsabschluss Konzessionen machen müssen; der eine oder andere Sektor, der in der Offerte bisher noch auf der Ausnahmeliste steht, wird wohl fallen gelassen werden.

Und wenn TISA, wie dies Absicht der TISA-Länder ist, in die WTO überführt werden soll, so werden diese Standards auf sehr viele weitere Länder übertragen, mit global negativen Folgen. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs von TISA könnte durch die weltweit verbreitete Korruption sogar noch unterstützt werden. Für ein paar Millionen auf einem Konto an der Zürcher Bahnhofstrasse wird so mancher Regierungschef oder Diktator gerne bereit sein, auf der jeweiligen Länderliste einen Sektor zu «vergessen» – eine spätere, demokratische Regierung wird diesen Ausverkauf des Service public nie mehr rückgängig machen können. Ein gedanklicher Zeitsprung zurück ins Jahr 1972 zeigt die möglichen Konsequenzen auf. Nach dem Militärputsch in Chile privatisierte General Pinochet das ganze Bildungswesen vom Kindergarten bis zur Universität. Wäre TISA damals in Kraft gewesen, so hätte dieser Deregulierungsschritt nie mehr zurückgenommen werden können. Eine Vertragsarchitektur, die solche Auswirkungen hat, sollte auf unserem Planeten keine Realisierungschance erhalten.⁸

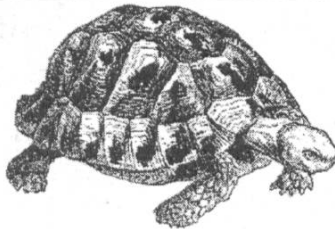
Anmerkungen

- 1 TISA: Trade in Services Agreement, deutsch: Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen.
- 2 GATT: General Agreement on Tariffs and Trade, deutsch: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen.
- 3 Die Anfangsofferte ist publiziert auf der Website des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO: www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Internationaler_Handel_mit_Dienstleistungen/TISA/Schweiz_und_TiSA.html (Abfrage 21.9.2016).
- 4 GATS: General Agreement on Trade in Services, deutsch: Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen.
- 5 [www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Handel%20mit%20Dienstleistungen/TISA/Plurilateraler_Verhandlungsprozess/Beispiele_von_Einschr%C3%A4nkungen_der_Inl%C3%A4nderbehandlung.pdf.download.pdf/01%20Beispiele%20von%20Einschr%C3%A4nkungen%20oder%20Inl%C3%A4nderbehandlung%20\(englisch\).pdf](http://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Handel%20mit%20Dienstleistungen/TISA/Plurilateraler_Verhandlungsprozess/Beispiele_von_Einschr%C3%A4nkungen_der_Inl%C3%A4nderbehandlung.pdf.download.pdf/01%20Beispiele%20von%20Einschr%C3%A4nkungen%20oder%20Inl%C3%A4nderbehandlung%20(englisch).pdf) (Abfrage 21.9.2016).

- 6 TTIP: Transatlantic Trade and Investment Partnership, deutsch: Transatlantisches Freihandelsabkommen.
- 7 CETA: Comprehensive Economic and Trade Agreement, deutsch: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen.
- 8 Informationen und Links zur politischen Kampagne gegen TISA: tisa-vpod.ch (Abfrage 21.9.2016).

express

ZEITUNG FÜR
SOZIALISTISCHE BETRIEBS- &
GEWERKSCHAFTSARBEIT



Niddastraße 64, 60329 FRANKFURT
Tel. (069) 67 99 84
express-afp@online.de
www.express-afp.info

Ausgabe 9/16 u.a.:

- »Eine Plattform für die ›Neuerer‹« - Interview mit Fanny Zeise zur dritten Streikkonferenz der RLS
- Manfred Neuer: »Einer für alle?« - Gabriel und der Edeka/Tengelmann-Deal
- Helmut Born: »Klimatisch aufgeladen« - Konflikte um die Braunkohle
- Pit Wuhrer: »Die Geschundenen des Markts« - Die britischen Gewerkschaften und der »Brexit«
- Heikki Jokinen: »Kein arbeitsloses Einkommen« - Grundeinkommensexperiment in Finnland startet
- Toni Chris: »Der Streik, der nicht stattfand« - Zum Kampf gegen die Putschregierung in Brasilien
- Anne Scheidhauer: »Ermutigender Zwischenschritt« - Zum Generalstreik in Indien

○ Ich möchte den express kennenlernen und bestelle die nächsten 4 aktuellen Ausgaben zum Preis von 10 Euro (gg. Vkl.)



**KLIO Buchhandlung und Antiquariat
von der Crone, Heiniger Linow & Co.**

Wissenschaftliche
Buchhandlung mit
umfangreichem
Sortiment und
fachspezifischen
Dienstleistungen

Buchhändlerisch und
wissenschaftlich
ausgebildetes Personal

Eigene Neuheitenkataloge

An- und Verkauf
antiquarischer Bücher

KLIO Buchhandlung
Zähringerstrasse 45
CH-8001 Zürich
Tel. 044 251 42 12

KLIO Antiquariat
Zähringerstrasse 41
CH-8001 Zürich
Tel. 044 251 86 10

www.klio-buch.ch

Geschichte

Philosophie

Mathematik

Germanistik

Alte Sprachen

Soziologie

Politologie

Ethnologie

Theologie

Kommunikation

Belletristik

